

Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 der Gemeinde Zemitz

Gemäß § 3a KPG hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss der Gemeinde Zemitz zum 31. Dezember 2024 in der Zeit von 30.07.2025 bis 17.10.2025 geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat das Ergebnis in seinem Prüfungsbericht zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Am Peenestrom hat in seiner Sitzung am 19.01.2026 der Gemeindevertretung empfohlen, den Jahresabschluss zum 31.12.2024 zu beschließen.

Die Gemeindevertretung Zemitz hat in ihrer Sitzung am 29.01.2026 folgende Beschlüsse gefasst, die bekannt gegeben werden.

Beschluss-Nr.07-B 2026-043

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 der Gemeinde Zemitz gemäß § 60 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V i. V. m. Abschnitt 7 der GemHVO-Doppik

Beschluss-Nr.07-B 2026-044

Entlastung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2024 gemäß § 60 Abs. 5 Satz 2 Kommunalverfassung M-V

Der Jahresabschluss zum 31.12.2024 inklusive Anhang und Anlagen sowie der abschließende Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses und des Rechnungsprüfungsamtes liegt ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung für 10 Tage zur Einsichtnahme im Rathaus, Burgstraße 6 in 17438 Wolgast, zu den Servicezeiten aus.

Des Weiteren ist der Jahresabschluss auf der Internetseite des Amtes Am Peenestrom unter der Rubrik Bürgerservice - Bekanntmachungen einsehbar.

Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Zemitz, den 02.02.2026


Maik Zastrow
(Bürgermeister)



Bilanz zum 31.12.2024 der Gemeinde Zemitz

AKTIVA			PASSIVA		
		EUR			EUR
1	Anlagevermögen	4.157.408,36	1	Eigenkapital	3.131.981,74
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	1.1	Kapitalrücklage	3.947.215,94
1.1.1	Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	0,00	1.1.1	Allgemeine Kapitalrücklage	3.935.715,94
1.1.2	Geleistete Zuwendungen	0,00	1.1.2	Zweckgebundene Kapitalrücklagen	11.500,00
1.1.3	Gezahlte Investitionszuschüsse	0,00	1.2	Ergebnisrücklage aus dem kommunalen Finanzausgleich	0,00
1.1.4	Geschäfts- oder Firmenwert	0,00	1.3	Ergebnisvortrag	-575.641,48
1.1.5	Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	1.4	Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	-239.592,72
			1.5	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00
1.2	Sachanlagen	3.620.028,86	2	Sonderposten	931.041,12
1.2.1	Wald, Forsten	942,80	2.1	Sonderposten zum Anlagevermögen	931.041,12
1.2.2	Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	61.953,63	2.1.1	Sonderposten aus Zuwendungen	769.563,70
1.2.3	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.213.600,09	2.1.2	Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00
1.2.4	Infrastrukturvermögen	1.806.862,92	2.1.3	Sonderposten aus Anzahlungen	161.477,42
1.2.5	Bauten auf fremden Grund und Boden	1,00	2.2	Sonderposten für den Gebührenaussgleich	0,00
1.2.6	Kunstgegenstände, Denkmäler	0,00	2.3	Sonderposten mit Rücklageanteil	0,00
1.2.7	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	497.127,23	2.4.	Sonstige Sonderposten	0,00
1.2.8	Betriebs- und Geschäftsausstattung	8.925,85	3	Rückstellungen	0,00
1.2.9	Pflanzen und Tiere	0,00	3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0,00
1.2.10	Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen, Anlagen im Bau	30.615,34	3.2	Steuerrückstellungen	0,00
			3.3	Sonstige Rückstellungen	0,00
1.3	Finanzanlagen	537.379,50	4	Verbindlichkeiten	293.289,76
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	4.1	Anleihen	0,00
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00	4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	69.604,07
1.3.3	Beteiligungen	0,00	4.2.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	69.604,07
1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	4.2.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	0,00
1.3.5	Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	537.379,50	4.3	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00
1.3.6	Ausleihungen an Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	0,00	4.4	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	69.768,60
1.3.7	Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	10.798,87
1.3.8	Anteilige Rücklagen der Versorgungskassen zur Abdeckung von Pensionsverpflichtungen	0,00	4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	16.078,74
1.3.9	Sonstige Ausleihungen	0,00	4.7	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00
2	Umlaufvermögen	219.907,96	4.8	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00
2.1	Vorräte	37.673,01	4.9	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähiger kommunaler Stiftungen	1.375,00
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00	4.10	Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich:	35.150,05
2.1.2	Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	37.673,01	4.10.1	Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand	0,00
2.1.3	Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen und Waren	0,00	4.10.2	Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	35.150,05
2.1.4	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00	4.11	Sonstige Verbindlichkeiten	90.514,43
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	182.234,95	5	Rechnungsabgrenzungsposten	21.003,70
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	18.742,94	5.1	Grabnutzungsentgelte	19.808,70
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	30.189,50	5.2	Anzahlungen auf Grabnutzungsentgelte	0,00
2.2.3	Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0,00	5.3	Sonstige	1.195,00
2.2.4	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00			
2.2.5	Forderungen gegen Sondervermögen mit mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	0,00	6	Passive latente Steuern	0,00
2.2.6	Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich:	133.259,80			
2.2.6.1	Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand	24.970,53			
2.2.6.2	Sonstige Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	108.289,27			
2.2.7	Sonstige Vermögensgegenstände	42,71			
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00			
2.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00			
2.3.2	Anteil an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00			
2.3.3	Sonstige Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00			
2.4	Liquide Mittel	0,00			
3	Rechnungsabgrenzungsposten	0,00			
4	Aktive latente Steuern	0,00			
5	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00			
Bilanzsumme		4.377.316,32	Bilanzsumme		4.377.316,32

Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes am Peenestrom

Abschließender Prüfungsvermerk zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 der Gemeinde Zemitz

durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes am Peenestrom

Auftrag und Auftragsdurchführung

Mit Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Zemitz bedient sich die Gemeinde des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Am Peenestrom. Dieser bedient sich wiederum des gemeinsamen Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wolgast.

Dieser Bericht dient der Berichterstattung an die Gemeindevertretung der

Gemeinde Zemitz.

Gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 des KPG obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes am Peenestrom. Hierzu hat dieser sich des Rechnungsprüfungsamtes Wolgast bedient (§ 1 Abs. 4 Satz 2 KPG).

In seiner Sitzung am 19.01.2026 erörterte der Rechnungsprüfungsausschuss den vom Rechnungsprüfungsamt erarbeiteten Bericht über die Jahresabschlussprüfung.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich davon überzeugt, dass die Qualität der Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes den Zwecken der Prüfung des Jahresabschlusses genügt.

Er hat sich den vom Rechnungsprüfungsamt getroffenen Feststellungen angeschlossen.

Auf dieser Grundlage wird festgestellt, dass der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53 GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entsprechen und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Zemitz vermitteln.

Das Rechnungsprüfungsamt hat auf Grundlage seiner Prüffeststellungen einen **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** erteilt. Der Rechnungsprüfungsausschuss teilt die Einschätzung des Rechnungsprüfungsamtes.

Im Ergebnis seiner Prüfung hat das Rechnungsprüfungsamt zu den wirtschaftlichen Verhältnissen und der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung der Gemeinde Zemitz ergänzend festgestellt:

„Unsere Prüfung hat 2024 zu keinen wesentlichen Einschränkungen geführt.

Aus Haushaltsvorjahren ist/sind folgende Feststellung/en weiterhin zu beachten:

Jahresabschluss 2014

- Die Mahngebühren in Höhe von 1.871,71 € sind laut des Rundschreibens des Innenministerium M-V vom 19.01.2007 zur Kassenführung der Ämter, amtsangehörigen Gemeinden und Einrichtungen, wie Verwaltungsgebühren, beim Amt zu verbuchen. Da die Stadt Wolgast als geschäftsführende Gemeinde die Aufgaben der Vollstreckung wahrnimmt, sind die Mahngebühren und Säumniszuschläge entsprechend bei der Stadt Wolgast zu vereinnahmen und über die Amtsumlage entsprechend abzurechnen.

Erträge aus Stundungszinsen u. ä. verbleiben weiterhin bei der Gemeinde. (F)

→ *Die Feststellung ist weiterhin zutreffend. Aus Sicht der Verwaltung gehören die Haupt- und Nebenforderungen zusammen in die jeweiligen Mandanten. Eine Verteilung über die Amtsumlage wäre zu ungenau.*

Anmerkung des RPA: *Bei Mahngebühren handelt es sich um den Aufwand für die Vollstreckung der Hauptforderungen. Dieser wird durch die Mitarbeiter des Amtes/ der Stadt wahrgenommen. Mahngebühren für öffentlich-rechtliche Forderungen sind daher ähnlich wie Verwaltungsgebühren beim Amt zu verbuchen.*

Mit diesen Hinweisen entspricht der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53 der GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde.

Die im Anhang aufgenommenen Angaben zum Rechenschaftsbericht des Bürgermeisters stehen nach den im Rahmen unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und getroffenen Prüfungsfeststellungen im Einklang mit den tatsächlichen Verhältnissen der Gemeinde.

Im Ergebnis unserer Prüfung stellen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gemeinde entsprechend der vorgelegten Unterlagen ergänzend fest:

Das Vermögen (ohne RAP) beträgt zum 31. Dezember 2023 4.366.686,06 €.

Das Vermögen (ohne RAP) beträgt zum 31. Dezember 2024 4.377.316,32 €.

Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2024 71,55 %.

Die Verbindlichkeitenquote beträgt zum 31. Dezember 2024 6,70 %.

*Die Gemeinde ist zum Bilanzstichtag **nicht überschuldet**.*

*Der veranschlagte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wurde im Haushaltsjahr 2024 **beachtet**.*

Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2024 beträgt -272.775,93 €.

Die Veränderung des Jahresergebnisses durch Rücklagenentnahme/-zuführung beträgt in 2024 33.183,21 €.

Das Jahresergebnis 2024 beträgt nach Veränderung der Rücklagen -239.592,72 €.

Der Ergebnisvortrag aus Haushaltsvorjahren beträgt -575.641,48 €.

Insgesamt ergibt sich hieraus ein Gesamtüberschuss/-fehlbetrag von -815.071,80 €, *der durch Überschüsse in Folgejahren zu decken ist.*

*Der Haushaltsausgleich ist damit in der Ergebnisrechnung **nicht gegeben**.*

Die Finanzrechnung weist für 2024 einen Saldo der laufenden

Ein- und Auszahlungen aus in Höhe von -178.336,77 €.

Nach Verrechnung der planmäßigen Tilgung für Investitionskredite

verbleibt ein negativer Saldo in Höhe von -187.670,61 €.

Der Vortrag der laufenden Rechnung aus Vorjahren beträgt -100.005,21 €.

*Unter Berücksichtigung des Vortrags aus Haushaltsvorjahren ist im Haushaltsjahr ein Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung **nicht gegeben**.*

Die Investitionsauszahlungen betragen in 2024 289.534,18 €.

Sie sind durch Investitionseinzahlungen finanziert in Höhe von 268.265,00 €.

*Die Investitionskredite haben unter Berücksichtigung der Tilgungen
abgenommen um* 9.333,84 €.

*Die Forderungen gegenüber der Einheitskasse des Amtes
haben insgesamt **abgenommen** um* -208.731,95 €.

*Der Haushaltsausgleich ist **insgesamt nicht gegeben**.*

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung hat in 2024 zu folgender/n wesentlicher/n Feststellung/en geführt:

- Keine

Aus Haushaltsvorjahren ist/sind folgende Feststellung/en zur Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung weiterhin zu beachten:

Jahresabschluss 2023

- Ein Dokumentenmanagementsystem (DMS) wurde bislang nicht vollständig eingerichtet. (F)

Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung von Bedeutung sind.

Das Rechnungsprüfungsamt Wolgast empfiehlt die Feststellung des Jahresabschlusses 2024 und die Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2024.“

Auf der Grundlage des Berichts zur Jahresabschlussprüfung und der ergänzenden Prüfung empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss daher der Gemeindevertretung den geprüften Jahresabschluss zum

31. Dezember 2024 i. d. F. vom 25.11.2025 festzustellen. Gleichzeitig empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeindevertretung, den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2024 zu entlasten.

Wolgast, 19.01.2026

Ort / Datum



Unterschrift

Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses